

Besoldungsverordnung der Primarschule Ossingen

vom 28. Oktober 2022

Gemeindeversammlung 7. Dezember 2022

In Kraft rückwirkend ab 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
Art. 1	1
Art. 2	1
II. Besoldungen, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	1
Art. 3	1
Art. 4	1
Art. 5	1
Art. 6	2
Art. 7	2
Art. 8	2
Art. 9	2
III Schluss- und Übergangsbestimmungen	2
Art. 10	2
Art. 11	2

Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Ossingen vom 1. Juli 2022

I. Allgemeines

Art. 1

Gestützt auf Art. 15, Ziff.02 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Ossingen vom 1. August 2019 erlässt die Gemeindeversammlung Ossingen folgende Besoldungsverordnung.

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Besoldungen, Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen.

II. Besoldungen, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder

Art. 3

Für die Erfüllung ihrer ordentlichen Verpflichtungen und der damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten werden den Behörden, Kommissionen und Funktionären folgende jährlichen Entschädigungen ausgerichtet. In dieser Entschädigung sind sämtliche mit der Tätigkeit verbundenen ordentlichen Verpflichtungen für die Primarschule abgegolten (inkl. Besprechungen, Sitzungen, Tagungen).

A) Schulpflege

Präsident	Chf	16'000.00
Finanzvorstand	Chf	11'000.00
Sonderpädagogik, Kommunikation und Infrastruktur	Chf	8'000.00

Für zusätzliche nicht den Ressorts zuzuordnende Arbeiten werden Chf 3'000.00 eingesetzt, welche nach Aufwand an die Mitglieder der PS-Ossingen verteilt werden. Dies zum Beispiel für die Themen wie Tagesstrukturen, Schulbus, usw.

B) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Präsident	Chf	900.00
Aktuar	Chf	600.00
Mitglieder	Chf	400.00

Die Pauschale Büro- und Telefonentschädigung wurde in die jährliche Gesamtentschädigung einberechnet.

Art. 4

Die Schulpflege setzt die Entschädigungen der übrigen Kommissionen, Funktionäre und Sachverständigen fest.

Art. 5

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Schulpflege Spezialkommissionen ernennen. Sie ist für die Festsetzung deren Entschädigung zuständig, sofern diese nicht im Organisationsstatut geregelt sind.

Art. 6

Weiteres Sitzungs- und Taggeld kann nur beansprucht werden, wenn diese Entschädigung nicht anderweitig in der ordentlichen Besoldung enthalten ist und als Tätigkeit ausserhalb der üblichen jährlichen Tätigkeiten eingestuft wird.

Für die in diesem Fall zu entrichtenden Entschädigungen der Schulpflege gilt untenstehende Tabelle. Es entscheidet die Schulpflege auf der Basis der vorliegenden Verordnung und des Organisationsstatutes. Die Entschädigungen entsprechen den intern üblichen Sitzungsgeldern.

Schulpflege Sitzung (ressortbezogen)	nicht separat entschädigt
Sitzung (nicht ressortbezogen)	Chf 50.00
Sitzung geleitet	Chf 100.00
Teilnahme halber Tag	Chf 150.00
Teilnahme ganzer Tag	Chf 300.00

Alle weiteren Entschädigungen sind im Organisationsstatut der Primarschule geregelt und dürfen ein Gesamtkostendeckel von Chf 7'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 7

Gebühren und Entgelte, die in Zusammenarbeit mit der ausgeübten Tätigkeit erhoben werden, sind der Finanzverwaltung abzuliefern.

Art. 8

Ferien- und Stellvertreterentschädigungen sind in den unter Art. 3 festgesetzten Entschädigungen inbegriffen.

Art. 9

Die Besoldungen und Entschädigungen (exkl. Sitzungs- und Taggelder, Büroentschädigung, Spesen, Porto, Druck, etc.) werden jährlich der Teuerung angepasst. Grundlage bildet der Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung des Teuerungsausgleiches für das Staatspersonal.

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Schulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 11

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Ossingen vom 12. Dezember 2007 mit allen seither beschlossenen Änderungen und damit in Widerspruch stehenden Beschlüssen und Weisungen ausser Kraft gesetzt.

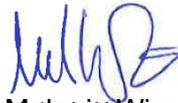
Die vorstehende Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Ossingen wurde von der Schulpflege mit Beschluss vom 28. Oktober 2022 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Gemeindeversammlung genehmigte mit Beschluss vom 07. Dezember 2022 die vorstehende Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Ossingen.

Namens der Primarschulgemeinde Ossingen



Robert Sigg
Der Präsident



Melanie Wirz
Aktuarin